

**Angepasste Kulturführung zur Berücksichtigung von Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Pflanzenschutzmitteleinträgen in Gewässer durch Wassererosion und Runoff**

Bei einer Vielzahl von Pflanzenschutzmitteln für die Herbstunkrautbekämpfung (z.B. Butisan, Butisan TOP, Butisan Kombi, Nimbus, Fox, aber auch Herold SC, Trinity und viele andere) sind Anwendungsbestimmungen des folgenden Musters zu beachten.

**NW706**

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben.

Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind  
oder
- die Anwendung im Mulch - oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Es stehen für den Landwirt damit zwei praktisch realisierbare Varianten der Vorsorge vor Gewässereinträgen von geneigten Flächen zur Auswahl.

**Variante 1:**

**Anlage eines bewachsenen Randstreifens zum Gewässer in Breiten zwischen 5 m und 20 m je nach vergebener Anwendungsbestimmung. Restliche Fläche kann behandelt werden.**

Damit der bewachsene Randstreifen die notwendige Rückhaltewirkung aufweisen kann, muss der Bewuchs zum Zeitpunkt der Anwendung etabliert sein. Bei Anlage dieses Randstreifens zusammen mit der Kultur, kann dieser die Rückhaltefunktion noch nicht erfüllen.

**Variante 2:**

**Bestellung der gesamten Fläche im Mulch- oder Direktsaatverfahren. Die Anwendung ist dann auf dieser gesamten Fläche möglich.**

Nach Aussage des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) eignen sich die Mulch- oder Direktsaatverfahren nur bedingt zur Zurückhaltung auf der Fläche. Vor allem bei wasserlöslichen Wirkstoffen ist nur eine eingeschränkte Minderungswirkung erreichbar. Deshalb muss an dieses Kulturverfahren bezüglich des Bodenbedeckungsgrades mit organischer Substanz eine hohe Qualitätsanforderung gestellt werden. Es muss zum Zeitpunkt der Pflanzenschutzmittel-Applikation auf der gesamten Behandlungsfläche ein Bodenbedeckungsgrad mit organischer Substanz von mindestens 50% gegeben sein.

**Gebietskulisse Erosionsgefährdung Sölle**

Um das von Abschwemmung ausgehende Eintragsgefährdungspotenzial der Anbauflächen zu Söllen genau aufzeigen zu können, erarbeitete das ZALF Müncheberg<sup>1</sup> in Abstimmung mit dem LELF eine flächenbezogene Bewertung auf Feldblockbasis.

Die Gefährdungseinstufung erfolgte in 5 Hangneigungsklassen für das gesamte Land Brandenburg. Auf Grund der topographischen Verhältnisse liegt im Landkreis Uckermark mit seinem Reliefreichtum und der Vielzahl kleiner abflussloser Gewässer anteilig der Schwerpunkt dieser Flächen.

Für die Landwirte ist die Information in der spezifischen Antragssoftware „Agro View“ abrufbar.

Es wird hiermit auf den seit August 2012 verfügbaren Flyer des LELF „Ackerbauliche Bodennutzung bei starker Hangneigung - Empfehlungen zur Vorbeugung von Pflanzenschutzmittel- und Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer -“ hingewiesen. Er wurde von Kreisbauernverband Uckermark an Landwirte der Region verteilt und ist im Internet unter <http://www.isip.de/bb-psd> >> Gewässerschutzmaßnahmen abrufbar.

<sup>1</sup> Deumlich, D.: Einträge verhindern - Hinweise zur Bewertung der Hangneigung in Feldblöcken. Bauernzeitung 53(2012)11, S. 8-9